

Merkblatt

Energetische Anforderungen an provisorische Bauten

Version 1.00, gültig ab 01.10.2021

Geltungsbereich des Merkblatts


Dieses Merkblatt informiert über die geltenden energetischen Anforderungen an provisorische Bauten (z.B. Bürocontainer, Zelthallen, Traglufthallen, Modulbauten) im Kanton Luzern. Die gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen zum energieeffizienten Einsatz von Containern sind im [Faktenblatt](#) von EnergieSchweiz zusammengefasst. In Ergänzung gibt dieses Merkblatt einen Überblick über die Anforderungen an provisorisch (max. 3 Jahre) installierte Bauten im Kanton Luzern.

Rechtsgrundlagen

Die energierechtlichen Vorschriften für Gebäude im Kanton Luzern finden sich in §§ 10 bis 18 des [Kantonalen Energiegesetzes](#) (KE nG). Sie gelten unabhängig von der Bauweise und damit auch für provisorische Gebäude wie zum Beispiel Container, Zelthallen, Traglufthallen oder Modulbauten.

Wann gelten welche Anforderungen?

Die detaillierten Anforderungen sind in der [Kantonalen Energieverordnung](#) (KE nV) und deren [Anhang 1](#) ersichtlich und in den [Luzerner Hinweisen](#) für die Vollzugspraxis abgebildet. Die Einhaltung der geltenden Anforderungen sind mit einem [Energienachweis](#) zu belegen. Provisorisch aufgestellte Bauten sind energierechtlich als Neubauten zu beurteilen. Die nachfolgende Übersicht stellt die Anforderungen der provisorischen Bauten dar.

Verwendung der Bauten	provisorisch 
§ 10 KE nG GEAK-Pflicht	x
§ 11 KE nG Minimalanforderungen winterlicher Wärmeschutz (EN-102) sommerlicher Wärmeschutz (EN-102) Gebäudetechnik (EN-103, 105, 110)	✓ ² x ✓
§ 12 KE nG Elektrische Widerstandsheizung	verboten ³
§ 13 KE nG Ersatz Wärmeerzeuger (EN-120)	x
§ 14 KE nG Elektro-Wassererwärmer (EN-103)	✓ ⁴
§ 15 KE nG Eigenstromerzeugung (EN-104)	x
§ 16 KE nG Elektrische Energie (EN-111)	✓
§ 17 KE nG VHKA / VEWA (EN-113)	✓
§ 18 KE nG Deckung Wärmebedarf (EN-101)	x

Legende

x keine Anforderungen

✓ Anforderungen gelten, Gebäudenutzung beachten

¹ Anforderungen gelten für die Gebäudekategorien I bis IV

² Erleichterungen möglich (mit Baugesuch Ausnahmegesuch Art. 1.9 Anhang 1 KE nV)

³ Notheizung / spez. Bauten möglich (vor-/frühzeitige Ausnahme Art. 1.14 Anhang 1 KE nV)

⁴ Anforderungen gelten für Wohnbauten

Anforderungen an Komfortkühlung

Der Nachweis EN-110 ist im Kanton Luzern bei Anlagen für Komfortkühlung gefordert. Mit Komfortkühlungen sind Anlagen gemeint, die in für den Aufenthalt von Personen dienenden Räumen die Raumlufthtemperatur und/oder die Raumlufftfeuchte aktiv beeinflussen können. Die [Vollzugshilfe EN-110](#) der Energiefachstellenkonferenz (EnFK) beinhaltet eine Übersicht der Anforderungen. Bei provisorischen Bauten ist EN-101 beziehungsweise EN-110 nicht gefordert.

Anforderungen an Kühlräume

Für Kühlräume und in diesem Sinne Kühlzellen, Kühlcontainer aber auch jegliche Tiefkühlvarianten gelten Anforderungen an den mittleren Wärmefluss (Art. 1.10 Anhang 1 KEnV). Die Anforderungen gelten sowohl für Pluskühlung als auch für Tiefkühlung. Die [Vollzugshilfe EN-112](#) der EnFK behandelt diese Anforderungen. Da Kühlräume nicht für den Aufenthalt von Personen dienen, ist EN-101 beziehungsweise EN-110 für Kühlräume nie gefordert.

Anforderungen an lärmemittierende Anlagen

Gemäss Art. 7 der [eidgenössischen Lärmschutzverordnung](#) (LSV) müssen die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Das Vorsorgeprinzip aus Art. 11 [Umweltschutzgesetz](#) (USG) ist umzusetzen. Auch dürfen die von der(n) Anlage(n) allein erzeugten Lärmmissionen ausserhalb des Betriebsareals die dort massgebenden Planungswerte nicht überschreiten. Die massgebenden Grenzwerte sind an den Empfangsorten der Nachbargrundstücke einzuhalten.

Vorgehen Lärmschutznachweis

Der Lärmschutznachweis inklusive den notwendigen Unterlagen für [Wärmepumpen](#) oder für [Klimageräte](#) ist mit dem Baugesuch einzureichen.

Wärmepumpen oder Klimageräte in Verbindung mit provisorisch aufgestellten Containern sind lärmrechtlich als Neubauten ortsfester lärmemittierender Anlagen zu beurteilen. Unter den nachfolgend genannten Rahmenbedingungen kann auf eine detaillierte fachliche Beurteilung seitens der Umweltbehörde und somit auf den Lärmschutznachweis verzichtet werden. Bei nachträglich eingehenden Lärmklagen ist in jedem Fall eine detaillierte Beurteilung des Lärms anhand eines Lärmgutachtens vorzuweisen. Es gelten folgende Vorgaben:

1. Die Geräte sind ausschliesslich im Tageszeitraum zwischen 07 und 19 Uhr in Betrieb. Nur in Ausnahmesituationen bei Hitze- oder Kältetagen ist eine erweiterte Betriebszeit von max. 2 Stunden (zwischen 19 und 07 Uhr) statthaft. Frostschutz erlaubt.
2. Die Geräte entsprechen dem Stand der Technik, indem die Geräte einen maximalen Schallleistungspegel L_{WA} von 60 dB(A) aufweisen. Bei mehr als 4 Aussengeräten ist ein Lärmschutznachweis erforderlich.

Für permanent aufgestellte Containerbauten ist in Verbindung mit einem Baugesuch ein Lärmschutznachweis erforderlich. Dies gilt auch für provisorisch aufgestellte Zelt- oder Traglufthallen, sofern die Nutzung oder die lärmemittierenden technischen Anlagen dies erfordern.

Vorgehen Ausnahmegesuche KEnG

Zur Unterstützung stehen die häufigsten Fälle zu [Ausnahmegesuchen KEnG](#) als Ablaufdiagramme zur Verfügung. Von zentraler Bedeutung ist, dass ein allfälliges Ausnahmegesuch rechtzeitig bei der zuständigen Stelle eingereicht wird. Verspätete Gesuche und Zeitdruck als Folge davon stellen keinen Ausnahmegrund dar.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch